

# **Statuten des Vereins VfB-Fans Schweiz**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen VfB-Fans Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brütten ZH.

## **2. Ziel und Zweck**

Der Verein VfB-Fans Schweiz bezweckt die Vereinigung von Freunden des VfB Stuttgarts aus der Schweiz oder mit Bezug zur Schweiz. Im Fokus steht dabei gemeinsam den Verein VfB Stuttgart zu unterstützen, durch Verknüpfungen untereinander neue Freundschaften zu schaffen, Fahrgemeinschaften bilden, gemeinsame Stadionbesuche, Fantreffen, gemeinsames Public Viewing, Tickets austauschen, Fanklamotten entwerfen mit einem eigenen Logo. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Gewaltverzichtserklärung:

Wir, der Verein VfB-Fans Schweiz, distanzieren uns von jeglicher Form von Gewalt und Rassismus. Wir bekennen uns dazu, keine Gewalt im Rahmen von Fußballspielen in und um Stadien gegen Personen und Sachen auszuüben, fördern oder zuzulassen. Wir distanzieren uns von jeglichen Rechts- oder Linksextremistischen Einstellungen. Darüber hinaus sprechen wir uns ausdrücklich gegen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aus.

Wir möchten im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen und den VfB Stuttgart auf friedliche Art und Weise unterstützen.

Ein Verstoß gegen die Inhalte der Gewaltverzichtserklärung hat für Mitglieder der VfB-Fans Schweiz den unmittelbaren Vereinsausschluss zur Folge.

## **3. Mittel und Finanzierung**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Finanzierung seiner Tätigkeiten beschafft sich der Verein die notwendigen Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Stiftungen, der öffentlichen Hand und weiteren Institutionen
- Beiträge von Gönnern und Sponsoren
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Förderbeiträge

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **5. Mitgliederbeiträge**

Mitgliederbeiträge können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung beschlossen werden.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt der Mitglieder ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es gilt rückwirkend ab dem laufenden Kalenderjahr.

Der Vorstand kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ein Mitglied kündigen, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident(in) den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wenn drei Viertel der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder einverstanden sind, kann mit Zustimmung des Vorstandes auch über Anträge abgestimmt werden, welche nicht traktandiert worden sind.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal 7 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand mit Kollektivunterschrift zu zweien geregelt. Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnungen und Reglemente, die zur Führung des Vereins und dessen Aktivitäten erforderlich oder zweckmässig sind und kann bei Bedarf Fachgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, Whatsapp, etc.) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Besondere, über die eigentliche Vorstandstätigkeit hinausgehende Leistungen können durch Beschluss des Vorstandes angemessen entschädigt werden.

## **11. Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des Vorstandes sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden vom Vorstand vertraulich behandelt. Vor- Nachname und E-Mailadresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche dengleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **15. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt, abgesehen vom Gründungsjahr, mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.05.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Im Übrigen gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB.